

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 19. August 2020

### **Kultur, Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Mit vorliegender Weisung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, den Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der neu gegründeten Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG auf den Zeitpunkt nach Durchführung der Kapitalerhöhung zu genehmigen. Der neue Subventionsvertrag ersetzt den bisherigen Vertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110, Subventionsvertrag).

Auslöser für die Totalrevision des Subventionsvertrags war die von der Trägerschaft des Tonhalle-Orchesters in die Wege geleitete Änderung der Rechtsform von einem Verein zu einer Aktiengesellschaft.

Die zentralen Inhalte des bisherigen Subventionsvertrags – sein Zweck, die Unterstützung des Zürcher Sinfonieorchesters (Tonhalle-Orchester) und der Subventionsbeitrag von gesamthaft Fr. 19 781 648.– (Stand 2020) – bleiben im neuen Subventionsvertrag gleich.

#### **2. Die Tonhalle-Gesellschaft**

Das Tonhalle-Orchester Zürich ist eines der wichtigsten Sinfonieorchester der Schweiz. Rund 100 Musikerinnen und Musiker aus rund 20 Nationen spielen pro Saison etwa 50 verschiedene Programme in über 100 Konzerten. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Tonhalle-Orchester zu einem international führenden Klangkörper entwickelt. Eine Vielzahl von erfolgreichen CD-Einspielungen sowie regelmässige Einladungen zu Tourneen und Gastspielen an bedeutende Festivals zeugen vom hohen internationalen Renommee des Orchesters.

Gegründet wurde die Tonhalle-Gesellschaft als Trägerschaft des Tonhalle-Orchesters 1868 zum Zeitpunkt des Bezugs der neuen Tonhalle am See. Die Tonhalle-Gesellschaft ist seit 1895 in der Rechtsform eines Vereins nach altem Zivilrecht (vor 1913) tätig. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und steuerbefreit.

Zurzeit hat der Verein 1108 Mitglieder. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der Stadt (städtischer Subventionsgrad 2018/19: rund 57 Prozent), punktuellen Beiträgen des kantonalen Lotteriefonds, Einnahmen aus der Konzerttätigkeit sowie Beiträgen von Privaten (neben den Mitgliederbeiträgen v. a. Beiträge des Gönnervereins, Spenden, Sponsoring).

Die Tonhalle-Gesellschaft wird aktuell mit Fr. 19 781 648.– (Stand 2020) von der Stadt unterstützt (Subventionsvertrag, Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 1988 mit Änderungen bis 17. April 2019, AS 444.110). In diesem Betrag ist ein Beitrag an die Raumkosten in Höhe von Fr. 2 535 000.– enthalten (Gemeindebeschluss vom 5. Juni 2016 [GR Nr. 2015/306]).

Die Tätigkeiten des Tonhalle-Orchesters werden seit 1983 von einem Gönnerverein unterstützt. Dank den Jahresbeiträgen sowie zusätzlichen Spendenbeiträgen der Gönnerinnen und Gönner können besondere Projekte und spezielle musikalische Anlässe des Tonhalle-Orchesters Zürich unterstützt werden, die den normalen finanziellen Rahmen der Tonhalle Gesellschaft Zürich sprengen.

#### **3. Änderung der Rechtsform der Tonhalle-Gesellschaft**

##### **3.1 Gründe für die Änderung der Rechtsform zu einer Aktiengesellschaft**

Die Gründe, die den Verein bewogen haben, seine Rechtsform zu ändern, sind vielfältig. Sie sind nachfolgend dargestellt:

### *Abnehmende Mitgliederzahlen*

In den letzten zehn Jahren haben die Mitgliederzahlen beim Verein Tonhalle-Gesellschaft Zürich kontinuierlich abgenommen. Die Anzahl der Neueintritte vermochte die Austritte nicht zu kompensieren. Viele Austritte erfolgten aufgrund von Todesfällen und altersbedingt. Für jüngere Menschen ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht mehr so üblich wie für ältere Generationen.

### *Neue Compliance-Regeln*

Die Bereitschaft von Firmen, sich im Kulturbereich zu engagieren, ist in den letzten Jahren in allen Kultursparten kleiner geworden. Zudem haben sich die Compliance-Regeln verschärft, was es anspruchsvoller macht, Unternehmen als Sponsorinnen und Sponsoren zu gewinnen.

### *Ausserordentliche finanzielle Herausforderungen*

Neben der immer anspruchsvolleren Aufgabe, Drittmittel zu generieren, ist bei der Tonhalle-Gesellschaft in den letzten zwei Saisons eine ausserordentliche Herausforderung hinzugekommen: Für die Dauer der Sanierung von Kongresshaus und Tonhalle musste der Verein eine Interimsspielstätte suchen und finanzieren, die sie in der Maag Halle fand. Der Ausbau der Tonhalle Maag kostete insgesamt Fr. 11 500 000.–. An diese Investition leistete die Stadt einen Beitrag von Fr. 1 650 000.– (GR Nr. 2015/306). Die restlichen Fr. 9 800 000.– (rund 80 Prozent) musste der Verein aufbringen, was ihm gelang. Der Verein brachte Fr. 7 300 000.– à fonds perdu-Beiträge hauptsächlich bei Privatpersonen sowie einzelnen Unternehmen auf.

Weiter kam hinzu, dass in den ersten beiden Saisons in der Tonhalle Maag (Herbst 17–Herbst 19) der Publikumszuspruch nicht so gross war wie angenommen, die Betriebskosten für die Interimsstätte jedoch höher als erwartet und deshalb die Rechnungen der Tonhalle-Gesellschaft zweimal mit einem beträchtlichen Minus abschlossen.

Alle diese Faktoren – sinkende Einnahmen aus Drittmitteln, weniger Einnahmen aus Ticketverkäufen sowie sehr hohe Aufwendungen für das Provisorium – haben dazu geführt, dass die Tonhalle-Gesellschaft über praktisch keine Eigenmittel und Reserven mehr verfügt. In der Jahresrechnung 2018/19 waren es noch rund Fr. 130 000.–.

### *Keine Erhöhung der Betriebsbeiträge der Stadt Zürich*

Angesichts dessen hat der Vorstand zusammen mit den Vertretungen der öffentlichen Hand Szenarien entwickelt, um die Situation der Tonhalle-Gesellschaft zu stabilisieren.

Die Vertretungen der öffentlichen Hand im Vorstand schlossen dabei eine Subventionserhöhung zum jetzigen Zeitpunkt aus. Die Stadt Zürich hat im Moment kulturpolitisch andere Schwerpunkte gesetzt. So sollen beispielsweise substanziell mehr Mittel in die freie Theater- und Tanzförderung fließen. Zudem erhält das Kunsthaus mit der Eröffnung des Erweiterungsbaus eine markante Subventionserhöhung.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand beschlossen, die Rechtsform der Tonhalle-Gesellschaft von einem Verein in eine Aktiengesellschaft zu ändern und anschliessend eine ordentliche Kapitalerhöhung mit einem Preisaufschlag auf dem Nennwert der Aktie (Agio) durchzuführen, um dem Orchester eine finanziell gesicherte Zukunft zu ermöglichen.

## **3.2 Vorgehen Änderung der Rechtsform und Kapitalerhöhung**

### **3.2.1 Grundsätzliches**

Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich hat verschiedene fusionsrechtliche Varianten geprüft, um eine Rechtsformänderung des Vereins in eine Aktiengesellschaft vornehmen zu können. Praktikabel erwiesen sich grundsätzlich die Umwandlung gemäss Art. 53 ff. Fusionsgesetz (FusG; SR 221.301) und der Weg der Vermögensübertragung vom Verein auf eine zu gründende Tochtergesellschaft des Vereins gemäss Art. 69 ff. FusG. Die Tonhalle-Gesellschaft hat sich für den zweiten Weg entschieden, da der Subventionsvertrag zwischen dem Verein und der

Stadt auf einen Verein zugeschnitten ist. Ferner stellt dieser Weg sicher, dass im Falle einer allfälligen Ablehnung des Subventionsvertrags mit der «Tochter-Aktiengesellschaft» durch den Gemeinderat, der Verein weiterbesteht und die Aufgabe der Trägerschaft für das Tonhalle-Orchester nach einer notwendig gewordenen Rückabwicklung wieder direkt übernehmen könnte.

Der gesamte Prozess gliedert sich in folgende Schritte:

- Gründung einer «Tochter-Aktiengesellschaft» durch den Verein
- Übertragung des Vermögens des Vereins auf die «Tochter-Aktiengesellschaft»
- Mitglieder des Vereins können in den Gönnerverein Tonhalle-Orchester Zürich übertreten
- Kapitalerhöhung der «Tochter-Aktiengesellschaft» mit Agio
- Abschluss Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der «Tochter-Aktiengesellschaft»
- Auflösung des ursprünglichen Vereins Tonhalle-Gesellschaft

Für die Übergangsphase, bis der Subventionsvertrag zwischen der Stadt und der «Tochter-Aktiengesellschaft» nach Kapitalerhöhung abgeschlossen und vom Gemeinderat genehmigt ist, richtet die Stadt die Beiträge weiterhin an den Verein aus. Eine Vereinbarung vom 11. März 2020 zwischen dem Verein Tonhalle-Gesellschaft und seiner «Tochter-Aktiengesellschaft» garantiert zur Absicherung der Übergangsphase, dass die «Tochter-Aktiengesellschaft» für die Dauer der Übergangsphase den bestehenden Subventionsvertrag ebenfalls vollumfänglich erfüllt. Zudem haben sich der Verein und die «Tochter-Aktiengesellschaft» mit Schreiben vom 23. März 2020 gegenüber der Stadt verpflichtet, für Schäden, die der Stadt Zürich aus einer allfälligen Verletzung des Subventionsvertrags durch den Verein oder die «Tochter-Aktiengesellschaft» entstehen, solidarisch zu haften. Weiter haben sie der Stadt das Recht eingeräumt, ihre Rechte aus dem Subventionsvertrag, insbesondere allfällige Rückforderungs- und Haftungsansprüche ab Vermögensübertragung, direkt beim Verein und/oder der «Tochter-Aktiengesellschaft» geltend machen zu können.

### **3.2.2 Konkreter Ablauf**

Am 31. Januar 2020 hat der Verein Tonhalle-Gesellschaft die «Tochter-Aktiengesellschaft» gegründet, die am 13. Februar 2020 ins Handelsregister eingetragen wurde. Alleinaktionär dieser Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG (TGZ AG) ist nach wie vor der Verein Tonhalle-Gesellschaft (Aktienkapital Fr. 100 000.–; 1000 Aktien zu Fr. 100.–). Als Verwaltungsrat der TGZ AG wurden die gleichen Personen gewählt, die den Vorstand des Vereins bilden.

In der Folge hat der Verein Tonhalle-Gesellschaft am 10. März 2020 an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung der Übertragung des Vereinsvermögens, also sämtlicher Aktiven und Passiven, einschliesslich aller bestehenden Vertragsverhältnisse, wie die Arbeitsverhältnisse, auf die TGZ AG rückwirkend per 31. Juli 2019 zugestimmt. Mit Eintragung der Vermögensübertragung ins Handelsregister am 30. Juni 2020 wurde die Vermögensübertragung rechtswirksam.

Anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2020 hat der Gönnerverein Tonhalle-Orchester Zürich eine neue Kategorie für die Mitglieder des Vereins Tonhalle-Gesellschaft geschaffen, die zu den bisherigen Konditionen in den Gönnerverein übertreten möchten.

Der Verein Tonhalle-Gesellschaft muss für längstens drei Jahre als Haftungssubjekt für die TGZ AG bestehen bleiben und wird in der Folge aufgelöst.

Die TGZ AG wird am 24. August 2020 eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen, an welcher der Verein Tonhalle-Gesellschaft als Alleinaktionär der TGZ AG (vertreten durch den Vorstand des Vereins Tonhalle-Gesellschaft) sodann eine Kapitalerhöhung um

2,55 Millionen Franken auf 2,65 Millionen Franken beschlossen wird. Für diese Kapitalerhöhung gibt die TGZ AG maximal 25 500 Namenaktien zu nominal Fr. 100.– aus. Die Stadt beabsichtigt davon 2500 Namenaktien zum Nennwert von Fr. 100.– zu zeichnen (siehe Kapitel 4). Die Namenaktien werden der Öffentlichkeit mit einem Agio von Fr. 300.–, also zum Preis von Fr. 400.– angeboten. Mit der Kapitalerhöhung inklusive Agio kann dadurch für die TGZ AG ein Gesamtbetrag von maximal 9,45 Millionen Franken resultieren. Zusätzlich wird der Verein nach der Kapitalerhöhung seine Beteiligung (1000 Namenaktien) ebenfalls zu einem Preis von Fr. 400.– veräussern, wodurch weitere Fr. 400 000.– erzielt werden können.

Die Aktien der TGZ AG wurden ab 11. März 2020 zur Zeichnung angeboten. Stand 12. August 2020 sind 12 106 Aktien von 1794 natürlichen und juristischen Personen gezeichnet, was einem Betrag von total Fr. 4 842 000.– (Kapital und Agio) entspricht. Die TGZ AG beabsichtigt, mit Feststellungsbeschluss des Verwaltungsrats die Kapitalerhöhung in der zweiten Hälfte Oktober abzuschliessen und ins Handelsregister eintragen zu lassen. Die Statuten der TGZ AG (nach Kapitalerhöhung) werden nach erfolgter Genehmigung durch den Stadtrat revidiert. Ein bereits vorliegender Entwurf wurde vom Handelsregisteramt vorgeprüft.

### **3.3 Würdigung der Umwandlung der Rechtsform**

Finanziell wirkt sich die Gründung der Aktiengesellschaft und die damit mögliche Kapitalerhöhung positiv für die Tonhalle-Gesellschaft und die Stadt aus. Der dringend notwendige Aufbau von Eigenkapital bei der Tonhalle-Gesellschaft erfolgt so zu grossen Teilen über privates Engagement der Aktionärinnen und Aktionäre, indem sie die Aktien mit Agio erwerben. Würde keine Aktiengesellschaft gebildet, müsste die Stadt zum Weiterbestand der Tonhalle-Gesellschaft bald finanzielle Sanierungsmassnahmen in der Höhe von mehreren Millionen tragen.

Dass Kulturinstitutionen in Zürich als Aktiengesellschaften organisiert sind, ist nicht unüblich. Zu nennen sind hier die Oper Zürich, das Schauspielhaus und das Theater am Neumarkt, die seit Jahrzehnten die Rechtsform einer Aktiengesellschaft haben. Die Vorteile der Aktiengesellschaften sind professionelle Organisations-, Finanz- und Compliance-Regeln. Dies ist besonders bei sehr grossen Kulturinstitutionen, die über 10 Millionen Franken umsetzen, von Bedeutung.

Weiter ermöglicht eine Aktiengesellschaft eine ideelle und finanzielle Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre und damit die breitere Abstützung einer Kulturinstitution in der Gesellschaft.

Firmen, die sich angesichts der Compliance-Regeln mit Sponsoring von Kulturinstitutionen zurückhalten, können dank eines Aktienkaufs ihre Verbundenheit mit einem Haus ausdrücken und erhalten einen symbolischen Gegenwert.

Der Einfluss der Stadt als Hauptsubventionsgeberin ist in der Aktiengesellschaft garantiert. Die Anzahl Sitze im Verwaltungsrat sind gleichgeblieben, zusammen mit dem Kanton stellt die öffentliche Hand die Mehrheit des Verwaltungsrats.

Viele Aktien sind von Einzelpersonen gezeichnet worden. Dieses grosse Interesse zeigt die breite Verankerung des Tonhalle-Orchesters in der Bevölkerung und die Bereitschaft derselben, das Orchester mitzutragen.

Die Kapitalerhöhung mit Agio entbindet die TGZ AG aber nicht von der Aufgabe, mit einer umsichtigen Finanzplanung Ausgaben und Einnahmen nachhaltig im Lot zu halten.

## **4. Beteiligung Stadt Zürich an der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG**

Die Stadt möchte sich im Rahmen der Kapitalerhöhung in einem Umfang von rund 10 Prozent am Aktienkapital beteiligen. Es ist vorgesehen, dass sie 2500 Namenaktien zu nominal Fr. 100.– erwirbt, also gesamthaft zu Fr. 250 000.–. Sie würde die Aktien ohne Aufpreis (Agio) erwerben. Die Bewilligung dieser Ausgabe für die Beteiligung an der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG fällt in die Kompetenz der Stadtpräsidentin (Art. 39 lit. I Geschäftsordnung des

Stadtrats [GeschO STR, AS 172.100]). Die Ausgabenbewilligung und die Beteiligung an der Tonhalle-Gesellschaft Zürich erfolgt aber nur, falls der Gemeinderat dem vorliegenden Antrag auf Zustimmung zum Subventionsvertrag zwischen der Stadt und der TGZ AG zustimmt.

Die Stadt möchte sich an der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG beteiligen, um ihre heutige Mitgliedschaft im Verein in der neuen Organisationsform fortzuführen und um ihre Verbundenheit mit dem Sinfonieorchester zu zeigen. Ferner wird mit einer städtischen Minderheitsbeteiligung die TGZ AG gleichbehandelt wie andere grosse Kulturinstitutionen, die auch als Aktiengesellschaften organisiert sind und an denen die Stadt ebenfalls eine Beteiligung hält.

## 5. Totalrevision Subventionsvertrag

Der bisherige Vertrag aus dem Jahr 1988 ist teilweise veraltet. Er hat in den letzten rund 30 Jahren verschiedene Änderungen erfahren, die dazu führten, dass Struktur und Systematik des Vertrags nicht mehr durchgehend passen. Die Kulturpolitik der Stadt Zürich hat sich in den letzten 30 Jahren weiterentwickelt, was zu neuen Schwerpunkten und Erfordernissen in den Subventionsverhältnissen führt, die der heutige Vertrag nicht abbildet. Die Rechtsformänderung der Tonhalle-Gesellschaft wurde zum Anlass genommen, den Subventionsvertrag gemeinsam mit der Tonhalle-Gesellschaft vollständig neu aufzusetzen.

Dabei haben die zentralen Inhalte des Subventionsvertrags – sein Zweck, die Unterstützung des Zürcher Sinfonieorchesters und der Subventionsbetrag von gesamthaft Fr. 19 781 648.– – keine Änderung erfahren.

Der Vorstand des Vereins Tonhalle-Gesellschaft und der Verwaltungsrat der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG haben gemäss Mitteilung des Vereins- und Verwaltungsratspräsidenten vom 13. August 2020 dem vorliegenden neuen Subventionsvertrag zugestimmt. Ebenso hat der Kanton Zürich mit Schreiben vom 23. Juni 2020 die Zustimmung des Regierungsrats zum neuen Vertrag mitgeteilt.

## 6. Der neue Subventionsvertrag

Im Folgenden werden die einzelnen Artikel des neuen Subventionsvertrags dargestellt, erläutert und den Artikeln des bisherigen Vertrags – soweit vorhanden – gegenübergestellt.

### I. Allgemeines

	Neu	Bisher
<b>Art. 1</b> Zweck der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG	<p><sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG unterhält in der Stadt ein Sinfonieorchester (Tonhalle-Orchester Zürich).</p> <p><sup>2</sup> Die Hauptaktivitäten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG liegen im Konzertbetrieb in der Stadt Zürich und in den verschiedenen Vermittlungsaktivitäten gegenüber einem diversen Publikum, insbesondere auch jungen Menschen, sowie in Tourneen und Gastspielen.</p> <p><sup>3</sup> Der Konzertbetrieb zeichnet sich durch ein innovatives, vielseitiges und qualitativ hochstehendes Programm aus, umfasst insbesondere Orchesterwerke und berücksichtigt die kontinuierliche Pflege des sinfonischen Repertoires vom 18. Jahrhundert bis zur gross besetzten Orchestermusik unserer Tage. Es liegt im freien Ermessen der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG, auch Produktionen in anderen Formaten wie z. B. Chor- und Kammermusikkonzerte oder Rezitale durchzuführen.</p> <p><sup>4</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG trägt mit ihrem Orchester dazu bei, den Ruf der Kulturstadt Zürich zu stärken. Zu diesem Zweck strebt</p>	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft verpflichtet sich zum Unterhalt eines Sinfonieorchesters (Tonhalle-Orchester Zürich) und zur Durchführung von Konzerten mit diesem Orchester oder Teilen desselben. Es liegt im freien Ermessen der Tonhalle-Gesellschaft, weitere Konzerte, zum Beispiel in den Bereichen Orchester-, Chor- und Kammermusikkonzerte sowie Rezitale durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Aufführungen ausserhalb der Tonhalle mit dem Tonhalle-Orchester Zürich oder Teilen desselben haben in der Regel ebenfalls unter der Bezeichnung «Tonhalle-Orchester Zürich» oder «Tonhalle-Gesellschaft Zürich» zu erfolgen.</p>

	<p>sie – im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten – eine nationale und internationale Ausstrahlung an.</p> <p><sup>5</sup> Aufführungen ausserhalb der Tonhalle mit dem Tonhalle-Orchester Zürich oder Teilen desselben erfolgen in der Regel ebenfalls unter der Bezeichnung «Tonhalle-Orchester Zürich».</p>	
--	--	--

**Art. 1** beschreibt den Zweck der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG detaillierter als im bisherigen Subventionsvertrag.

**Abs. 2** definiert die Hauptaktivitäten des Orchesters und benennt neben dem Konzertbetrieb in Zürich und den Tournéen sowie Gastspielen neu auch die Vermittlungsaktivitäten für ein diverses Publikum als zentrale Aufgabe.

**Abs. 3** umschreibt das Profil des Orchesters, ohne die künstlerische Freiheit zu beschneiden. Das Orchester wird verpflichtet, sich auch dem zeitgenössischen Musikschaffen zu widmen und so zur Weiterentwicklung der Musikgeschichte beizutragen.

**Abs. 4** definiert die Ambition der Stadt, dass das Orchester eine Ausstrahlung über Zürich hinaus erreicht.

**Abs. 5** entspricht Abs. 2 des bisherigen Subventionsvertrags mit kleinen redaktionellen Änderungen.

	Neu	Bisher
<b>Art. 2</b> Gegenstand des Vertrags	<p><sup>1</sup> Der Subventionsvertrag regelt das Subventionsverhältnis zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten der Umsetzung werden zwischen dem Präsidiatdepartement und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG festgelegt.</p>	

**Art. 2** hält fest, dass der Subventionsvertrag die massgebenden Rechte und Pflichten aus dem Subventionsverhältnis regelt und erteilt dem Präsidiatdepartement die Kompetenz, die Details der Umsetzung direkt mit der TGZ AG zu vereinbaren.

## II. Pflichten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG

### A. Allgemeine Vorgaben

	Neu	Bisher
<b>Art. 3</b> Konzertsaison und Auslastung	<p><sup>1</sup> Die Konzertsaison der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG dauert mindestens neun Monate.</p> <p><sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG strebt über alle angebotenen Konzerte in Zürich im Durchschnitt von fünf Jahren eine Auslastung von mindestens 70 Prozent an.</p>	<b>Art. 4</b> Die Tonhalle-Gesellschaft verpflichtet sich zu einer Konzertsaison von mindestens 9 Monaten.

**Art. 3 Abs. 1** regelt die Dauer der Konzertsaison. Der Artikel wurde inhaltlich unverändert vom bisherigen Subventionsvertrag (Art. 4) übernommen, redaktionell aber leicht bearbeitet.

**Abs. 2** ist neu. Er formuliert die angestrebte Auslastung. In den Subventionsvereinbarungen für befristet geförderte Institutionen existieren schon seit vielen Jahren Vorgaben bezüglich Eintrittszahlen oder Auslastung (und Eigenfinanzierung, siehe Art. 18). In den Subventionsverträgen mit den unbefristet geförderten Institutionen hingegen fehlen diese bisher. Sie sollen nun in sämtliche Subventionsvereinbarungen aufgenommen werden, die die Stadt abschliesst. Diese Vorgaben basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre und berücksichtigen das Potenzial einer Institution. Sie sollen realistisch und fair formuliert sein, aber auch einen Anreiz bilden. Schliesslich dürfen sie nicht im Widerspruch stehen zum künstlerischen Profil (Art. 1).

Die Tonhalle-Gesellschaft erreichte in den letzten neun Jahren eine durchschnittliche Auslastung von 71,2 Prozent.

	Neu	Bisher
<b>Art. 4</b> Zusammenarbeit im Kulturbereich	<p><sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG verständigt sich mit dem Zürcher Kammerorchester sowie mit dem Orchester des Opernhauses Zürich über die Koordination und Abgrenzung des Tätigkeitsgebiets.</p> <p><sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG stellt das Orchester oder Teile desselben den in der Stadt Zürich bestehenden Chorvereinigungen gegen eine angemessene Entschädigung für Chorkonzerte zur Verfügung, soweit sich dies mit der Durchführung des eigenen Konzertplans der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG vereinbaren lässt und sofern die künstlerischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><b>Art. 1</b> <sup>3</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft hat sich mit der Theater AG und der Neuen Schauspiel AG über die Koordination und Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes zu verständigen.</p> <p><b>Art. 7</b> Die Tonhalle-Gesellschaft verpflichtet sich, das Orchester oder Teile desselben den in der Stadt Zürich bestehenden Chorvereinigungen gegen eine angemessene Entschädigung für Chorkonzerte zur Verfügung zu stellen, soweit sich dies mit der Durchführung des eigenen Konzertplanes der Tonhalle-Gesellschaft vereinbaren lässt und sofern die künstlerischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><b>Art.3</b> Die Tonhalle-Gesellschaft trifft mit der Theater AG eine schriftliche Vereinbarung über den aushilfsweisen Einsatz der Musiker des Tonhalle-Orchesters im Orchester des Opernhauses (und umgekehrt) auf der Grundlage der für die beiden Orchester geltenden Gesamtarbeitsverträge. Diese Vereinbarung und allfällige Änderungen derselben müssen vom Stadtrat genehmigt werden.</p>

**Art. 4 Abs. 1** fordert, dass sich die grossen Orchester der Stadt Zürich absprechen. Im bisherigen Subventionsvertrag (Art. 1 Abs. 3) wurde eine Absprache mit der Theater AG (früherer Name Opernhaus Zürich AG) und der Neuen Schauspiel AG gefordert. Die Auswahl dieser Institutionen ist überholt. Neu wird eine Absprache mit den grösseren Orchestern gefordert, so auch dem Zürcher Kammerorchester. Mit dieser Absprache sollen Terminkollisionen vermieden und eine vielfältige und diverse Musiklandschaft im klassischen Bereich sichergestellt werden.

**Art. 4 Abs. 2** ist vom bisherigen Subventionsvertrag übernommen worden (Art. 7).

**Artikel 3** des bisherigen Vertrags wurde ersatzlos gestrichen. Er stammt aus einer Zeit, wo die Orchester noch nicht diese Grösse hatten und sich die beiden Orchester für die Aufführungen von bestimmten Werken wiederholt Musikerinnen und Musiker ausleihen mussten. Das ist bei der heutigen Grösse und Besetzung der Orchester nur vereinzelt der Fall und kann ohne Vereinbarung geregelt werden

	Neu	Bisher
<b>Art. 5</b> Kulturelle Teilhabe	<p><sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG macht ihre Leistung einem möglichst breiten Publikum zugänglich.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Vermittlung und der Kommunikation wird auf Verständlichkeit und Zugänglichkeit geachtet.</p>	

**Art. 5** ist neu. Er beschreibt das kulturpolitische Ziel der Stadt Zürich, dass sich subventionierte Kulturinstitutionen gegenüber der vielfältigen Stadtbevölkerung öffnen und ihr Angebot möglichst vielen Menschen zukommen lassen.

	Neu	Bisher
<b>Art. 6</b> Eintrittspreise	<p><sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG gewährt bestimmten Bevölkerungsgruppen auf Nachweis der Zugehörigkeit hin eine angemessene Reduktion auf die Eintrittspreise, in jedem Fall für folgende Gruppen:</p> <p>a. Personen bis 18 Jahre;</p> <p>b. Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi:</p>	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Pro Konzertsaison sind mindestens 20 Veranstaltungen, welche aus dem Generalprogramm der betreffenden Konzertsaison und verteilt auf die verschiedenen Wochentage (ohne Samstage) ausgewählt werden, zu besonders günstigen Eintrittspreisen durchzuführen. Die Festlegung der reduzierten Eintrittspreise bedarf</p>

	<p>c. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder eine IV-Rente beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Reduktion beträgt mindestens 30 Prozent des normalen Verkaufspreises.</p> <p><sup>3</sup> Der Kartenverkauf für die Konzerte mit reduzierten Eintrittspreisen erfolgt wie derjenige für die Vorstellungen mit nicht reduzierten Eintrittspreisen.</p> <p><sup>4</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG kann zu den Bestimmungen gemäss Abs. 2 und 3 Ausnahmen vornehmen. Sie hat diese auf Nachfragen hin zu begründen.</p>	<p>der Genehmigung des Stadtrates und gilt jeweils für zwei Konzertsaisons.</p> <p><sup>2</sup> Der Kartenverkauf für die Konzerte mit reduzierten Eintrittspreisen erfolgt wie derjenige für die Vorstellungen mit nicht reduzierten Eintrittspreisen. Die Tonhalle-Gesellschaft ist jedoch berechtigt, gewisse Einschränkungen vorzunehmen, beispielsweise die Zahl der Karten pro Person zu beschränken oder die Kartenabgabe an Gruppen einzuschränken.</p> <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft verpflichtet sich, <b>für Schüler</b> der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Veranstaltungen durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, den städtischen und kantonalen Schulbehörden <b>sowie Besuchern unter 20 Jahren eine Anzahl Karten mit reduzierten Eintrittspreisen</b> für die regulären Vorstellungen zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--	--

**Art. 6** formuliert die Rahmenbedingungen für die Bestimmung der vergünstigten Eintrittspreise. Im bisherigen Vertrag (Art. 5 und 6) wurde definiert, dass eine Anzahl Veranstaltungen vergünstigt angeboten werden (20 Veranstaltungen). Zudem musste der Stadtrat die reduzierten Eintrittspreise genehmigen. Diese Regelung war zu starr und zu bürokratisch und entspricht nicht mehr den heutigen Realitäten.

Im bisherigen Art. 6 Abs. 1 wurden zudem nur Schülerinnen und Schüler sowie Menschen unter 20 Jahren berücksichtigt. Neu sollen Menschen aller Altersgruppen profitieren, die in ökonomisch schwierigen Verhältnissen leben und sich die üblichen Eintrittspreise nicht leisten könnten. Ebenso wird neu die Höhe einer minimalen Vergünstigung bezeichnet. Mit dieser Definition wird eine Forderung des Gemeinderats aufgenommen (GR Nr. 2016/341).

	<b>Neu</b>	<b>Bisher</b>
<p><b>Art. 7</b> Konzerte für Schülerinnen und Schüler</p>	<p><sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG bietet für Schülerinnen und Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Veranstaltungen an.</p> <p><sup>2</sup> Über die Art der Konzerte für Schülerinnen und Schüler, die Auswahl der regulären Veranstaltungen sowie über die Entschädigung spricht sich die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG mit der kantonalen Bildungsdirektion und den städtischen Schulbehörden ab. Die Entschädigungen für diese Veranstaltungen werden der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG von diesen Instanzen direkt ausgerichtet und werden dem Beitrag gemäss Art. 23 nicht angerechnet.</p>	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft verpflichtet sich, für Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Veranstaltungen durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, den städtischen und kantonalen Schulbehörden sowie Besuchern unter 20 Jahren eine Anzahl Karten mit reduzierten Eintrittspreisen für die regulären Vorstellungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Über die Art der Schülerkonzerte, die Auswahl der regulären Veranstaltungen sowie über die Entschädigung wird mit der kantonalen Erziehungsdirektion und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden der Tonhalle-Gesellschaft von diesen Instanzen direkt ausgerichtet zuzüglich zu den Leistungen gemäss Art. 10 Abs. 1.</p>

**Art. 7** ist eine Übernahme der entsprechenden Abschnitte des Artikel 6 im bisherigen Subventionsvertrag. Sie wurden redaktionell angepasst.

	<b>Neu</b>	<b>Bisher</b>
<p><b>Art. 8</b> Räumlichkeiten</p>	<p><sup>1</sup> Für die Benutzung der Tonhalle-Säle und sonstigen Räumlichkeiten in der Tonhalle und im Kongresshaus sind Art. 4–6 der Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich vom 10. Februar 2016 und der darauf beruhende Mietvertrag mit den zugehörigen Vereinbarungen massgebend.</p>	<p><b>Art. 2</b> Für die Benutzung der Tonhalle-Säle und sonstigen Räumlichkeiten in der Tonhalle und im Kongresshaus sind der entsprechende Stiftungsvertrag (Stiftungsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft in Zürich über die Errichtung der Kongresshaus-Stiftung Zürich, vom 7. August/ 6. September</p>

	<sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG berücksichtigt bei der Zuteilung der Räumlichkeiten an Drittveranstalter lokale Veranstalterinnen und Veranstalter angemessen.	1937 mit den seitherigen Änderungen) sowie ergänzende Vereinbarungen massgebend.
--	---	--

**Art. 8** entspricht Artikel 2 des bisherigen Subventionsvertrags, berücksichtigt aber die Neuorganisation der Kongresshaus-Stiftung Zürich sowie die damit verbundenen Vereinbarungen und Verträge zwischen der TGZ AG und den Organen des Kongresshauses (Kongresshaus-Stiftung Zürich und Betriebsgesellschaft [Kongresshaus Zürich AG]).

Abs. 2 hält fest, dass die TGZ AG nach Möglichkeiten lokale Veranstalterinnen und Veranstalter im Musikbereich berücksichtigt, wenn sie Termine aus ihrem Mietkontingent an externe Anbieterinnen und Anbieter vergeben kann.

	Neu	Bisher
<b>Art. 9</b> Publikationen und Werbemittel	Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG weist in den wesentlichen Publikationen und Werbemitteln auf die von der Stadt Zürich gewährte Subvention hin. Die Grösse und Platzierung des Hinweises entspricht dem Verhältnis zu den übrigen Finanzquellen (Stiftungen, Sponsoren usw.).	

**Art. 9** ist neu und regelt, wie die Stadt als Subventionsgeberin gegenüber der Öffentlichkeit in Erscheinung treten muss. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht nur private Geldgeberinnen und Geldgeber sichtbar werden. So werden die Leistungen der öffentlichen Hand gegenüber den Steuerzahlenden transparent gemacht.

## B. Organisation

	Neu	Bisher
<b>Art. 10</b> Aktionärskreis	Kein gewinnorientiertes Unternehmen darf über mehr als ein Drittel der Anteile am Aktienkapital der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG verfügen.	

**Art. 10** ist neu und stellt für die Ausrichtung der Subvention an die TGZ AG die Bedingung auf, dass ein gewinnorientiertes Unternehmen keinen übermässigen Besitz an der AG halten kann (maximal  $\frac{1}{3}$  der Stimmen). Dieser Artikel wurde aufgrund der Vorkommnisse um die Integration des Zurich Film Festivals in die NZZ Gruppe in den Subventionsvertrag aufgenommen. Damals musste in aufwendigen und komplexen Prozessen die Gemeinnützigkeit des Zurich Film Festivals sichergestellt werden. Zudem trägt dieser Artikel dazu bei, dass das Aktionariat divers und somit die Aktiengesellschaft breit getragen ist.

	Neu	Bisher
<b>Art. 11</b> Zusammensetzung des Verwaltungsrats	<p><sup>1</sup> Gemäss den Statuten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG besteht der Verwaltungsrat aus maximal zwölf Mitgliedern, wobei die Stadt Zürich sowie der Kanton Zürich berechtigt sind, die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abordnung der Verwaltungsräte der Stadt und des Kantons gemäss Art. 762 OR erfolgt durch Beschluss des Stadtrats bzw. der oder des Vorstehenden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich.</p> <p><sup>3</sup> Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ordnet gemäss den Statuten maximal zwei Personen in den Verwaltungsrat ab.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat bestimmt auf Vorschlag des Personals der Tonhalle-Gesellschaft AG die Personalvertretung, bestehend aus maximal zwei</p>	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich und Gemeinden) ist berechtigt, von den insgesamt 12 Mitgliedern des Vorstandes deren 7 durch Beschluss des Stadt- oder Regierungsrates abzuordnen, davon 2 Personalvertreterinnen oder -vertreter auf Vorschlag des Personals der Tonhalle-Gesellschaft. Der Regierungsrat ordnet 2 Vertreterinnen oder Vertreter ab, wovon eine/r auf Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbandes.</p> <p><sup>4</sup> Die Vertretungen der öffentlichen Hand werden vom Stadtrat und vom Regierungsrat und nicht von der Generalversammlung gewählt.</p>

	Personen, im Verwaltungsrat im Rahmen der städtischen Abordnung.	
--	--	--

**Art. 11 Abs.1** nimmt inhaltlich die Absätze 1 und 4 von Artikel 14 des bisherigen Vertrags auf. Der neu formulierte Artikel stellt sicher, dass auch im neuen Verwaltungsrat die Mitglieder der öffentlichen Hand über eine Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Verwaltungsrat kann weiterhin aus zwölf Mitgliedern bestehen, diese Grösse wird neu aber als Maximalgrösse definiert. Weiterhin wird das Personal als Teil der Abordnung der Stadt Zürich im Verwaltungsrat vertreten sein. Bei zwölf Verwaltungsratsmitgliedern sind dies zwei Personalvertretungen. Neu ist, dass die Abordnung des Kantons nicht mehr vom Regierungsrat, sondern von der Direktion der Justiz und des Innern bestimmt wird (RRB Nr. 295/2019). Diesen Entscheid hat der Kanton im Rahmen seiner Public Corporate Governance-Richtlinien gefällt. Ferner bietet der Kanton nicht mehr einen Sitz dem Gemeindepräsidentenverband an. Hintergrund dafür ist das neue Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1), das keine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der grossen Kulturinstitutionen mehr vorsieht.

	Neu	Bisher
<b>Art. 12</b> Verwaltungsratsausschuss	<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann einen Verwaltungsratsausschuss bilden, der die Sitzungen des Verwaltungsrats vorbereitet und über die Geschäfte beschliesst, die ihm der Verwaltungsrat überträgt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus maximal fünf Mitgliedern, wovon zwei bis drei Mitglieder von der Stadt Zürich abgeordnet werden, darunter eine Vertretung des Personals im Verwaltungsrat.</p>	<b>Art. 14</b> <sup>2</sup> Der Vorstands-Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, wovon 2 Mitglieder von der öffentlichen Hand bezeichnet werden, darunter 1 Vertretung des Personals.

**Art. 12** nimmt die Formulierung von Art. 14 Abs. 2 im bisherigen Vertrag auf. Neu ist ein Ausschuss jedoch keine Bedingung mehr, sondern der Verwaltungsrat *kann* einen Ausschuss bilden. Die Vertretung der öffentlichen Hand ist analog zum bisherigen Vertrag geregelt. Die Stadt hat das Recht, mindestens zwei Vertretungen für den Verwaltungsratsausschuss zu stellen, davon eine Vertretung des Personals.

	Neu	Bisher
<b>Art. 13</b> Entschädigung des Verwaltungsrats	<p><sup>1</sup> Allfällige vom Verwaltungsrat für sich festgesetzte Entschädigungen sind vom Stadtrat zu genehmigen.</p> <p><sup>2</sup> Die durch die Tätigkeit für die Gesellschaft verursachten direkten Auslagen werden den Verwaltungsratsmitgliedern vergütet.</p> <p><sup>3</sup> Die Statuten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG halten fest, dass die Generalversammlung das Total aller Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder – in Kenntnis der Genehmigung des Stadtrats – und der Geschäftsleitung genehmigt.</p> <p><sup>4</sup> Der Geschäftsbericht der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG weist je separat das Total der Entschädigungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unter Angabe der höchsten Vergütung aus.</p>	

**Art. 13** ist neu und entspricht den heutigen Compliance-Vorgaben und dem Stadtratsbeschluss betreffend die Richtlinien zum Beteiligungsmanagement (Art. 18 Richtlinien zum Beteiligungsmanagement, STRB Nr. 941/2019).

	Neu	Bisher
<b>Art. 14</b> Governance	Die Betriebsstrukturen der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG weisen eine zeitgemässe Governance-Praxis auf.	

**Art. 14** ist neu. Er statuiert die Vorgaben einer zeitgemässen Governance. Insbesondere müssen die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der verschiedenen Gremien (Verwaltungsrat, Intendanz, Geschäftsleitung) in den Statuten der TGZ AG bzw. im Organisationsreglement definiert werden.

	Neu	Bisher
<b>Art. 15</b> Statuten	Die Statuten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG und allfällige Änderungen werden dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt. Die Generalversammlung beschliesst darüber in Kenntnis des Berichts des Stadtrats. Stimmt die Generalversammlung einer Statutenänderung trotz Ablehnung des Stadtrats zu, gilt dies als schwerwiegender Verstoss gegen den vorliegenden Subventionsvertrag und berechtigt den Stadtrat zu Massnahmen nach Art. 30 Abs. 1.	<b>Art. 16</b> Die Statuten der Tonhalle-Gesellschaft und allfällige Änderungen sind dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen. Die Generalversammlung beschliesst darüber in Kenntnis des Berichtes des Stadtrates.

**Art. 15** übernimmt redaktionell leicht angepasst Art. 16 des bisherigen Vertrags. Neu ist der Zusatz, dass eine bewilligte Statutenänderung trotz Ablehnung des Stadtrats als schwerwiegender Verstoss gemäss Art. 30 Abs. 1 dieses Vertrags definiert ist. Damit stellt die Stadt sicher, dass sie die Subventionen an die TGZ AG zurückfordern kann, wenn eine Statutenänderung den Interessen der Stadt widersprechen würde.

	Neu	Bisher
<b>Art. 16</b> Personal	<sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG gewährleistet für ihre Mitarbeitenden sowie für die von ihr beauftragten Personen sozial fortschrittliche Anstellungs- und Auftragsbedingungen. <sup>2</sup> Gesamtarbeitsverträge und ähnliche kollektive Vereinbarungen sowie deren Änderungen werden dem Stadtrat zur Stellungnahme vorgelegt.	<b>Art. 17</b> Gesamtarbeitsverträge und ähnliche kollektive Vereinbarungen sind dem Stadtrat zur Stellungnahme vorzulegen.

**Art. 16 Abs. 1** ist neu und hält den Anspruch der Stadt bezüglich Arbeits- und Anstellungsbedingungen fest. Der Artikel ist offen formuliert und verzichtet auf Details. Er gibt der Stadt jedoch die Möglichkeit, allfällige Hinweise auf Mängel anzusprechen (siehe auch Art. 27) und die nötigen Informationen einzufordern.

Abs. 2 ist redaktionell überarbeitet und entspricht Art. 17 des bisherigen Vertrags.

	Neu	Bisher
<b>Art. 17</b> Nachhaltigkeit	Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG gewährleistet eine ökologisch nachhaltige Unternehmensführung.	

**Art. 17** ist neu und formuliert den Anspruch der Stadt, dass sich die TGZ AG auch in ökologischer Hinsicht um eine nachhaltige Unternehmensführung bemüht. Die Bestrebungen der TGZ AG zu diesem Thema werden in einem jährlichen Reporting-Gespräch nachgefragt (siehe Art. 27).

### C. Finanzen

	Neu	Bisher
<b>Art. 18</b> Subventionsgrad	Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG zieht soweit möglich Dritte zur Mitfinanzierung heran. Der Anteil des städtischen Gesamtbeitrags (Betriebsbeitrag und Mietbeitrag) am Gesamtertrag der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG soll ab Gründung der AG im Durchschnitt von fünf Jahren höchstens 60 Prozent betragen.	

**Art. 18** ist neu. Er formuliert eine Vorgabe betreffend Eigenfinanzierung. In den Subventionsvereinbarungen für befristet geförderte Institutionen existiert schon seit Jahren eine Vorgabe

bezüglich Eigenfinanzierung bzw. wird eine maximale Höhe des Anteils der städtischen Finanzen am Gesamtertrag festgeschrieben. In den Subventionsverträgen mit den unbefristet geförderten Institutionen fehlt diese Vorgabe bisher. Sie sollen nun in sämtliche Subventionsvereinbarungen aufgenommen werden, die die Stadt abschliesst. Diese Vorgabe basiert auf Erfahrungswerten der letzten Jahre und berücksichtigt das Potenzial einer Institution. Sie sollen realistisch und fair formuliert sein, aber auch einen Anreiz bilden. Schliesslich darf sie nicht im Widerspruch stehen zum künstlerischen Profil (Art. 1) und zum städtischen Beitrag (Art. 23). Der städtische Anteil der Subventionen am Gesamtertrag der TGZ AG lag in den letzten Jahren bei durchschnittlich um 57 Prozent.

	Neu	Bisher
<b>Art. 19</b> Finanzplanung und Rechnungsergebnis	<sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG sorgt für eine vorausschauende Planung und Finanzierung von kurz-, mittel- und langfristigen Investitionen. Sie stellt die Liquidität sicher. <sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG strebt ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an. <sup>3</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG hält ein angemessenes Eigenkapital.	

**Art. 19** ist neu. Er formuliert Eckpunkte der Finanzplanung und des Rechnungsergebnisses. In den Subventionsvereinbarungen für befristet geförderte Institutionen existieren diese Eckpunkte schon seit Jahren. In den Subventionsverträgen mit den unbefristet geförderten Institutionen fehlen sie bisher. Sie sollen nun in sämtliche Subventionsvereinbarungen aufgenommen werden, die die Stadt abschliesst.

**Abs. 1** fordert eine vorausschauende Finanzplanung. Gerade für grosse Kulturinstitutionen, bei denen Drittmittel eine zentrale Rolle spielen, ist eine seriöse Liquiditätsplanung zentral.

**Abs. 2** entspricht den gängigen Vorgaben für alle von der Stadt subventionierten Kulturinstitutionen.

**Abs. 3** fordert ein angemessenes Eigenkapital. Damit sollen aussergewöhnliche Situationen bewältigt werden können (Intendantwechsel, schlechte Eintrittszahlen, ungeplante Kündigungen von Schlüsselpersonen usw.).

	Neu	Bisher
<b>Art. 20</b> Budget und Jahresrechnung	<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Nach vorgängiger Zustimmung des Stadtrats kann die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG ein anderes Geschäftsjahr festlegen. <sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG unterbreitet das Budget und das Rahmenbudget für die darauffolgende Saison dem Stadtrat spätestens bis zum 30. April zur Genehmigung. <sup>3</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG unterbreitet die Jahresrechnung einschliesslich des Revisionsberichts dem Stadtrat und der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern unmittelbar nach Fertigstellung des Berichts der Revisionsstelle zur Genehmigung. Sie hält die Buchungsbelege zur Einsichtnahme bereit. <sup>4</sup> Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Jahresrechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern.	<b>Art. 8</b> <i>Der Voranschlag der Tonhalle-Gesellschaft und das Rahmenbudget für die darauf folgende Saison sind dem Stadtrat bis zum 15. Mai zur Genehmigung zu unterbreiten.</i> <b>Art. 9</b> <i>Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der Erziehungsdirektion zur Zustimmung vorzulegen, und der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrates und der Erziehungsdirektion.</i>

**Art. 20** ist neu. In Abs. 1 wird das Geschäftsjahr festgelegt.

**Abs. 2** präzisiert Artikel 8 des bisherigen Subventionsvertrags. Damals war der 15. Mai als Abgabedatum festgesetzt worden, was sich in der Realität als zu spät erwies. Neu sollen darum die Dokumente zwei Wochen früher eingereicht werden.

**Abs. 3** entspricht dem ersten Satz von Artikel 9 des bisherigen Vertrags, wurde redaktionell aber überarbeitet und den heutigen Realitäten angepasst (Direktion der Justiz und des Innern statt Erziehungsdirektion).

**Abs. 4** entspricht dem zweiten Satz von Artikel 9 im bisherigen Vertrag und wurde den heutigen Realitäten angepasst (Direktion der Justiz und des Innern statt Erziehungsdirektion).

	Neu	Bisher
<b>Art. 21</b> Rechnungsführung	<p><sup>1</sup> Buchführung und Rechnungslegung der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG erfolgen gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts.</p> <p><sup>2</sup> Allfällige Gewinne aus der Jahresrechnung werden den Reserven und dem Eigenkapital zugewiesen. Es sind auch zweckgebundene Reserven zulässig, z. B. für Leitungswechsel, besondere künstlerische Vorhaben, Investitionen oder Jubiläen.</p> <p><sup>3</sup> In der Jahresrechnung sind folgende Positionen einzeln auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Eintrittseinnahmen;</li> <li>b. Betriebsbeitrag und Mietbeitrag der Stadt Zürich (je separat);</li> <li>c. weitere Beiträge der öffentlichen Hand (je separat);</li> <li>d. Beiträge eines Gönnerinnen- und Gönnervereins, von Sponsorinnen und Sponsoren und weitere Beiträge Dritter.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG verwendet für die Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz gegenüber der Stadt Zürich das vorgelegte Raster.</p>	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Für die Haushalts- und Rechnungsführung der Tonhalle-Gesellschaft sind die Grundsätze des neuen kantonalen Rechnungsmodells (gemäss Gemeindegesetz und Verordnung über den Gemeindehaushalt) sinngemäss zu beachten, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, namentlich solche des Vereinsrechtes, entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der Präsidialabteilung festzulegen. Dabei ist im besonderen eine Vereinheitlichung mit anderen Kunstinstituten, wie Theater AG, Neue Schauspiel AG und Zürcher Kunstgesellschaft, bezüglich Kontierung, Investitionen und Abschreibungen, Eigenkapital, Rückstellungen und Reserven etc. anzustreben.</p>

**Art. 21** ersetzt den veralteten Artikel 13 des bisherigen Vertrags und verweist in Abs. 1 bezüglich Buchführung auf die massgebenden Vorschriften des Obligationenrechts.

Da im Grundsatz subventionierte Tätigkeiten von Privaten nicht gewinnbringend sein dürfen, ist gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich im Subventionsvertrag die Gewinn- und Reservebildung zu regeln. Entsprechend wird vorliegend in Abs. 2 die Zuweisung eines allfälligen Gewinns zum Eigenkapital festgelegt (siehe auch Art. 19 Abs. 3) und die Bildung zweckgebundener Reserven als zulässig erklärt. Eine Gewinnausschüttung ist nicht zulässig.

**Abs. 3 und Abs. 4** von Art. 21 dienen der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen der subventionierten Kulturinstitutionen.

	Neu	Bisher
<b>Art. 22</b> Revision	Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG lässt eine ordentliche Revision durchführen.	<b>Art. 14</b> <sup>3</sup> Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen, wobei die öffentliche Hand 1 Mitglied abordnet.

**Art 22** ist neu und hält fest, dass eine ordentliche Revision erforderlich ist, unabhängig davon, ob die TGZ AG von Gesetzes wegen dazu verpflichtet wäre. Aktuell führt die Tonhalle-Gesellschaft ebenfalls eine ordentliche Revision durch.

Die unter dem bisherigen Art. 14 Abs. 3 definierte Kontrollstelle existiert in dieser Form nicht mehr. Diese Aufgaben sind Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Revision. Sie werden von

der Revisionsstelle übernommen, welche aufgrund der Vorgabe der Durchführung einer ordentlichen Revision den Anforderungen von Art. 727b Obligationenrecht erfüllen muss.

### III. Subvention der Stadt Zürich

	Neu	Bisher
<b>Art. 23</b> Beitrag	<p><sup>1</sup> Die Stadt Zürich unterstützt die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG mit:</p> <p>a. einem Betriebsbeitrag von jährlich Fr. 17 546 648.– (Stand 2020); und</p> <p>b. einem Mietbeitrag von jährlich Fr. 2 235 000.– (Stand 2020) für die Tonhalle-Säle und sonstigen Räumlichkeiten in der Tonhalle und im Kongresshaus.</p> <p><sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag gemäss Abs. 1 lit. a wird grundsätzlich jährlich per 1. April an die Teuerung angepasst. Massgebend ist der prozentuale Wert des Teuerungsausgleichs, den die Stadt Zürich ihrem Personal gewährt. Über die Höhe der Anpassung entscheidet der Stadtrat.</p> <p><sup>3</sup> Eine negative Entwicklung des Indexwerts der Teuerung gemäss Abs. 2 führt nicht zu einer Reduktion des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1 lit. a. Negative Indexwerte werden aber in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit Indexzunahmen verrechnet.</p> <p><sup>4</sup> Ändern sich die massgebenden Parameter der Pensionskasse Stadt Zürich für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Betriebsbeitrag gemäss Abs. 1 lit. a auf diesen Zeitpunkt entsprechend an.</p> <p><sup>5</sup> Der Mietbeitrag gemäss Abs. 1 lit. b wird vom Stadtrat entsprechend dem Mietzins, den die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG tatsächlich zu leisten hat, angepasst.</p>	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Tonhalle-Gesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag zu unterstützen: Fr. 19 524 948.– (Stand 1. Juli 2017)</p> <p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Darüber hinaus leistet die Stadt Zürich der Tonhalle-Gesellschaft jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen und der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs. Über die Festlegung des Betrags entscheidet der Stadtrat.</p> <p><sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ändert sich im Verlauf der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.</p>

**Art. 23** ist neu und ersetzt Art. 10 Abs. 1 des bisherigen Vertrags.

**Abs. 1** definiert die Subvention an die TGZ AG und legt fest, dass sie sich aus einem Betriebs- und einem Mietbeitrag zusammensetzt. Der gesamte Subventionsbeitrag von Fr. 19 781 648.– bleibt unverändert wie im bisherigen Vertrag.

Diese Aufteilung des Gesamtbeitrags in einen Betriebsbeitrag und einen Mietbeitrag wurde der Transparenz halber vorgenommen. Im neu in Abs. 1 lit. a ausgewiesenen Betriebsbeitrag ist der Kostenanteil für Dienstleistungen der TGZ AG an die Betriebsgesellschaft (Kongresshaus Zürich AG) enthalten (Fr. 300 000.–). Dieser Kostenanteil war bisher Teil der Raumkosten (GR Nr. 2015/306). Der neu in Abs. 1 lit. b ausgewiesene Mietbeitrag (Fr. 2 235 000.–) ist daher um Fr. 300 000.– tiefer als die mit GR Nr. 2015/306 zugesprochenen Raumkosten (Fr. 2 535 000.–, Stand 2020).

**Abs. 2** regelt den Teuerungsausgleich auf dem Betriebsbeitrag. Die Formulierung ist verständlicher und in der administrativen Umsetzung schlanker als die bisherige Formulierung (Art. 11 Abs. 1). Die neue Formulierung soll in all jene Subventionsverträge von Kulturinstitutionen übernommen werden, deren Personal der Pensionskasse der Stadt Zürich angegliedert ist.

**Abs. 3** regelt den Fall einer negativen Teuerung und entspricht der üblichen Regelung, wie sie die Stadt gegenüber allen subventionierten Kulturinstitutionen handhabt.

**Abs. 4** ersetzt Art. 11 Abs. 3 des bisherigen Vertrags und wurde redaktionell überarbeitet.

**Abs. 5** definiert, dass die Stadt den Mietbeitrag an die TGZ AG anpasst, sollte sich der Mietzins gemäss Mietvertrag der TGZ AG mit der Kongresshaus-Stiftung Zürich ändern.

	Neu	Bisher
<b>Art. 24</b> Beitragsreduktion bei tiefem Eigenkapital Stadt Zürich	<sup>1</sup> Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. <sup>2</sup> Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent. <sup>3</sup> Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. <sup>4</sup> Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.	<b>Art. 10<sup>bis</sup></b> <sup>1</sup> Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. <sup>2</sup> Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent. <sup>3</sup> Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. <sup>4</sup> Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

**Art. 24** entspricht Art. 10<sup>bis</sup> des bisherigen Subventionsvertrags und basiert auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2019 zur Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt (GR Nr. 2017/59).

	Neu	Bisher
<b>Art. 25</b> Beitragsreduktion bei direktem Bilanzfehlbetrag Stadt Zürich	<sup>1</sup> Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. <sup>2</sup> Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. <sup>3</sup> Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.	<b>Art. 10<sup>ter</sup></b> <sup>1</sup> Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. <sup>2</sup> Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. <sup>3</sup> Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

**Art. 25** entspricht Art. 10<sup>ter</sup> des bisherigen Subventionsvertrags und basiert auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2019 zur Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt (GR Nr. 2017/59).

	Neu	Bisher
<b>Art. 26</b> Aufhebung Beitragsreduktion	Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.	<b>Art. 10<sup>quater</sup></b> Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

**Art. 26** entspricht Art. 10<sup>quater</sup> des bisherigen Subventionsvertrags und basiert auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2019 zur Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt (GR Nr. 2017/59).

#### IV. Reporting und Controlling

	Neu	Bisher
<b>Art. 27</b> Jahresgespräch, Auskünfte	<p><sup>1</sup> Einmal jährlich nimmt die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG an einem Reporting-Gespräch auf Einladung des Präsidialdepartements teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG erteilt der Stadt Zürich auf Anfrage hin sämtliche für Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen erforderlichen Auskünfte und belegt diese mit den notwendigen Unterlagen. Sie verpflichtet ihre Revisionsgesellschaft, dasselbe zu tun.</p>	<p><b>Art. 14</b> <sup>5</sup> Der Stadtrat bezeichnet aus dem Kreis der städtischen Abgeordneten einen Delegierten/eine Delegierte der Stadt, welche/r insbesondere die Einhaltung dieses Vertrages überwacht.</p> <p><b>Art. 9</b> Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der Erziehungsdirektion zur Zustimmung vorzulegen, und <b>der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten.</b> Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrates und der Erziehungsdirektion.</p>

**Art. 27** ist neu. Das Reporting-Gespräch ersetzt Art. 14 Abs. 5 des bisherigen Vertrags. Darin wurde geregelt, dass der Stadtrat aus dem Kreis der städtischen Abgeordneten eine Delegierte oder einen Delegierten der Stadt bezeichnet, die oder der insbesondere die Einhaltung dieses Vertrags überwacht. Neu wird die Verantwortung an das Präsidialdepartement delegiert. Dies nimmt auch eine Anforderung des Teilnehmungsmanagements der Stadt Zürich auf.

**Abs. 2** nimmt einen Teil von Art. 9 des bisherigen Vertrags auf und präzisiert insbesondere, dass die TGZ AG ihre Revisionsgesellschaft verpflichten muss, sämtliche relevanten Unterlagen der Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen.

#### V. Weitere Bestimmungen

	Neu	Bisher
<b>Art. 28</b> Sicherung der Zweckbestimmung	Im Falle der Liquidation der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG wird nach Tilgung der Schulden ein allfällig noch vorhandenes Vermögen der Stadt Zürich zugewendet. Sie verwendet den Betrag für die Förderung kultureller Bestrebungen im Bereich der Musik.	<b>Art. 18</b> Im Falle der Liquidation der Tonhalle-Gesellschaft ist ein allfälliger Überschuss nach Tilgung aller Schulden der Stadt Zürich zuzuwenden. Diese hat ihn für die Förderung kultureller Bestrebungen im Bereiche der Musik zu verwenden.

**Art. 28** entspricht Art. 18 im bisherigen Subventionsvertrag und wurde redaktionell leicht angepasst. Zur Sicherstellung der Steuerbefreiung der TGZ AG erfolgt im Falle der Liquidation nach Tilgung der Schulden keine Rückzahlung des Aktienkapitals an die Aktionärinnen und Aktionäre, wie das sonst bei Aktiengesellschaften üblich ist.

	Neu	Bisher
<b>Art. 29</b> Inkrafttreten	<p><sup>1</sup> Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag der Stadt Zürich mit der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 mit den seitherigen Änderungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrags wird vom Stadtrat festgelegt.</p>	<b>Art. 19</b> Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 12. November 1947 mit den seitherigen Änderungen. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages wird vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt. Spätestens innert einem Jahr nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages müssen die Statuten der Tonhalle-Gesellschaft mit Zustimmung des Stadtrates angepasst sein.

**Art. 29 Abs.1** zeigt an, dass der neue Vertrag den bisherigen Vertrag von 1988 vollständig ersetzt.

**Abs. 2** entspricht der üblichen Praxis in der Stadt, wonach der Stadtrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestimmt. Die Inkraftsetzung setzt voraus, dass der Gemeinderat den neuen Subventionsvertrag genehmigt und der Stadtrat die Statuten der TGZ AG nach Kapitalerhöhung bewilligt hat.

	Neu	Bisher
<b>Art. 30</b> Leistungsstörung	<p><sup>1</sup> Verstösst die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Subventionsvertrag, behält sich die Stadt Zürich vor, bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern und/oder noch ausstehende Beiträge zurückzubehalten.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG ihrem Grundauftrag über längere Zeit unverschuldet nicht nachkommen, hat sie alle möglichen Massnahmen zur Milderung der Situation zu treffen. Die Stadt Zürich kann in diesem Fall weder ausbezahlte Beiträge zurückfordern noch ausstehende Beiträge zurückbehalten. Sofern die ungeschmälerete Auszahlung der Beiträge zu einem Gewinn führt, kommt der Stadt ein Rückforderungsanspruch im Umfang dieses Gewinns zu.</p>	

**Art. 30** ist neu.

**Abs. 1** formuliert Grundsätze beim Verstoss gegen den Vertrag. In den Subventionsvereinbarungen für befristet geförderte Institutionen existieren diese Grundsätze schon seit Jahren. In den Subventionsverträgen mit den unbefristet geförderten Institutionen fehlen diese bisher. Sie sollen nun in sämtliche Subventionsvereinbarungen aufgenommen werden, die die Stadt abschliesst.

**Abs. 2** ist neu und wurde aufgrund der Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie formuliert. Er entspricht dem Beschluss des Stadtrats über die Weiterausrichtung von Subventionen (STRB Nr. 349/2020) im Falle von Ereignissen wie z. B. einer Pandemie.

	Neu	Bisher
<b>Art. 31</b> Kündigung	Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden. Seitens der Stadt erfolgt die Kündigung auf Beschluss des Gemeinderats.	<i>Art. 20 Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden. Seitens der Stadt erfolgt die Kündigung auf Beschluss des Gemeinderates.</i>

**Art. 31** entspricht Art. 20 im bisherigen Subventionsvertrag.

#### Weitere Änderung gegenüber dem bisherigen Vertrag:

	Neu	Bisher
		<i>Art. 15 Bezüglich des Pensions- und Hilfsfonds des Opernhauses bzw. der Pensionskasse der Tonhalle-Gesellschaft und des Orchesters der Oper Zürich, namentlich auch über die Vertretung der öffentlichen Hand in deren Organen, wird nötigenfalls eine entsprechende Vereinbarung getroffen.</i>

Der im bisherigen Vertrag formulierte Art. 15 ist obsolet geworden, da dieser Hilfsfonds nicht mehr existiert. Der Artikel regelte, dass bezüglich des Pensions- und Hilfsfonds des Opernhauses bzw. der Pensionskasse der Tonhalle-Gesellschaft und des Orchesters der Oper Zürich, namentlich auch über die Vertretung der öffentlichen Hand in deren Organen, nötigenfalls eine entsprechende Vereinbarung getroffen werde.

## 7. Zuständigkeit und Rechtliches zum Subventionsvertrag

### 7.1 Dreifache Funktion des Subventionsvertrags

Grundsätzlich dürfen Subventionen, wie alle Ausgaben, nur ausgerichtet werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (§ 84 Gemeindegesetz, GG [LS 131.1]) und der Ausgabenbeschluss (Verpflichtungskredit) vom zuständigen Gemeindeorgan gefällt wurde. Nach

der bundesgerichtlichen Rechtsprechung reicht als gesetzliche Grundlage eine allgemeine Ermächtigungs- oder Handlungsform im Verfassungs- oder Gesetzesrecht, wenn die Ausgabe für einen Einzelfall oder für einen geringen Umfang beschlossen wird. Ferner kann auf die Verankerung auf Gesetzesstufe verzichtet werden, wenn die Ausgabe jedenfalls auf einem dem Referendum unterstehenden Gemeinderatsbeschluss beruht (vgl. zum ganzen Abschnitt August Mächler, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 84 N. 8).

Gemäss Art. 120 Kantonsverfassung (KV, LS 101) ist die Kulturförderung Sache des Kantons und der Gemeinden.

Die unbefristeten Subventionen an die grossen Kulturinstitutionen in der Stadt Zürich gründen alle auf Gemeindeabstimmungen. Der Vorgänger-Vertrag des heute gültigen Subventionsvertrags zwischen der Stadt und der Tonhalle-Gesellschaft wurde mit Gemeindeabstimmung vom 24. Oktober 1937 genehmigt. Der heute gültige Subventionsvertrag wurde vom Stadtrat abgeschlossen und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2556 vom 2. März 1988 genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderats unterstand dem fakultativen Referendum.

Dementsprechend kommt dem heute gültigen Subventionsvertrag sowohl die Funktion der Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) als auch die Funktion der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung der Subvention an die Tonhalle-Gesellschaft zu. Letzteres zeigt sich auch daran, dass der Subventionsvertrag als Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit im Sinne von Art. 41 lit. I Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) angesehen und in der Amtlichen Sammlung publiziert ist (AS 444.110).

Darüber hinaus wird mit dem Subventionsvertrag das Subventionsverhältnis (Rechtsverhältnis) zwischen der Stadt und der Empfängerin oder dem Empfänger der Subvention begründet (vgl. auch Häfelin/Müller/Uhlmann, allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2016, N. 2534). Zur Regelung des Subventionsverhältnisses ist der Stadtrat bzw. diese Organisationseinheit zuständig, der diese Aufgabe vom Stadtrat delegiert wurde.

## **7.2 Zuständigkeit für den neuen Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG**

Der neue Subventionsvertrag verfolgt den gleichen Subventionszweck wie der bisherige und beinhaltet keine Erhöhung des Subventionsbeitrags an die Tonhalle-Gesellschaft. Dementsprechend stellt der Subventionsbeitrag an die Tonhalle-Gesellschaft gemäss § 103 GG eine gebundene Ausgabe dar, zu deren Vornahme die Stadt aufgrund der Gemeindeabstimmung vom 24. Oktober 1937 und den nachfolgenden Beschlüssen des Gemeinderats verpflichtet ist. Der Umstand, dass die Tonhalle-Gesellschaft ihre Rechtsform von einem Verein in eine Aktiengesellschaft geändert hat, ist ausgabenrechtlich nicht derart von Bedeutung, dass eine Wiederholung des Volksentscheids zur Subventionsausrichtung an die Tonhalle-Gesellschaft angezeigt wäre (siehe auch Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009, N. 594).

Der neue Subventionsvertrag dient primär dazu, das Subventionsverhältnis zwischen der Stadt und der neuen Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG zu begründen und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten zu regeln. Diese Kompetenz steht dem Stadtrat zu. Da der Subventionsvertrag aber gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung der Subvention an die neue TGZ AG darstellt, ist der neue Vertrag aufgrund des Grundsatzes der Parallelität der Formen vom Gemeinderat zu genehmigen. Dieser Grundsatz besagt, dass die Abänderung eines Erlasses, von der gleichen Behörde in jener Form vorzunehmen ist, die den Erlass verabschiedet hat. Gleiches gilt für die Abänderungen von Verordnungen, die das Parlament genehmigt hat (vgl. Saile/Burgherr/Loretan, a.a.O. N. 82).

Die Genehmigung des vom Stadtrat verabschiedeten Subventionsvertrags mit der TGZ AG fällt daher in die Kompetenz des Gemeinderats und untersteht dem fakultativen Referendum.

## **8. Zusammenfassung**

Die finanzielle Situation der Tonhalle-Gesellschaft erfordert eine rasche und substanzielle Verbesserung. Der vom Vereinsvorstand beschrittene Weg der Gründung einer Aktiengesellschaft und die geplante Aktienkapitalerhöhung ist vernünftig und kulturpolitisch sinnvoll. Die Beschaffung von Eigenkapital erfolgt in erster Linie über privates Engagement und entlastet damit die öffentliche Hand. Der neue Subventionsvertrag weist eine kohärente Struktur und Systematik auf, berücksichtigt die geltenden Schwerpunkte und Anforderungen der Stadt Zürich an die Subventionsverhältnisse im Kulturbereich und ist an die neue Rechtsform der Tonhalle-Gesellschaft angepasst.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Der Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG (Beilage, Fassung vom 11. August 2020) wird genehmigt.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**



**Beilage zu GR Nr. 2020/336**

*Fassung vom 11. August 2020*

**Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der  
Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG**

vom ...

**I. Allgemeines**

Art. 1 <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG unterhält in der Stadt ein Sinfonieorchester (Tonhalle-Orchester Zürich).

Zweck der Tonhalle-  
Gesellschaft Zürich AG

<sup>2</sup> Die Hauptaktivitäten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG liegen im Konzertbetrieb in der Stadt Zürich und in den verschiedenen Vermittlungsaktivitäten gegenüber einem diversen Publikum, insbesondere auch jungen Menschen, sowie in Tourneen und Gastspielen.

<sup>3</sup> Der Konzertbetrieb zeichnet sich durch ein innovatives, vielseitiges und qualitativ hochstehendes Programm aus, umfasst insbesondere Orchesterwerke und berücksichtigt die kontinuierliche Pflege des sinfonischen Repertoires vom 18. Jahrhundert bis zur gross besetzten Orchestermusik unserer Tage. Es liegt im freien Ermessen der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG, auch Produktionen in anderen Formaten wie z. B. Chor- und Kammermusikkonzerte oder Rezitale durchzuführen.

<sup>4</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG trägt mit ihrem Orchester dazu bei, den Ruf der Kulturstadt Zürich zu stärken. Zu diesem Zweck strebt sie – im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten – eine nationale und internationale Ausstrahlung an.

<sup>5</sup> Aufführungen ausserhalb der Tonhalle mit dem Tonhalle-Orchester Zürich oder Teilen desselben erfolgen in der Regel ebenfalls unter der Bezeichnung «Tonhalle-Orchester Zürich».

Art. 2 <sup>1</sup> Der Subventionsvertrag regelt das Subventionsverhältnis zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Gegenstand des Vertrags

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Umsetzung werden zwischen dem Präsidialdepartement und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG festgelegt.

## **II. Pflichten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG**

### **A. Allgemeine Vorgaben**

Konzertsaison und Auslastung

Art. 3 <sup>1</sup> Die Konzertsaison der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG dauert mindestens neun Monate.

<sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG strebt über alle angebotenen Konzerte in Zürich im Durchschnitt von fünf Jahren eine Auslastung von mindestens 70 Prozent an.

Zusammenarbeit im Kulturbereich

Art. 4 <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG verständigt sich mit dem Zürcher Kammerorchester sowie mit dem Orchester des Opernhauses Zürich über die Koordination und Abgrenzung des Tätigkeitsgebiets.

<sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG stellt das Orchester oder Teile desselben den in der Stadt Zürich bestehenden Chorvereinigungen gegen eine angemessene Entschädigung für Chorkonzerte zur Verfügung, soweit sich dies mit der Durchführung des eigenen Konzertplans der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG vereinbaren lässt und sofern die künstlerischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Kulturelle Teilhabe

Art. 5 <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG macht ihre Leistung einem möglichst breiten Publikum zugänglich.

<sup>2</sup> Bei der Vermittlung und der Kommunikation wird auf Verständlichkeit und Zugänglichkeit geachtet.

Eintrittspreise

Art. 6 <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG gewährt bestimmten Bevölkerungsgruppen auf Nachweis der Zugehörigkeit hin eine angemessene Reduktion auf die Eintrittspreise, in jedem Fall für folgende Gruppen:

- a. Personen bis 18 Jahre;
- b. Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi;
- c. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder eine IV-Rente beziehen.

<sup>2</sup> Die Reduktion beträgt mindestens 30 Prozent des normalen Verkaufspreises.

<sup>3</sup> Der Kartenverkauf für die Konzerte mit reduzierten Eintrittspreisen erfolgt wie derjenige für die Vorstellungen mit nicht reduzierten Eintrittspreisen.

<sup>4</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG kann zu den Bestimmungen gemäss Abs. 2 und 3 Ausnahmen vornehmen. Sie hat diese auf Nachfragen hin zu begründen.



Art. 7 <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG bietet für Schülerinnen und Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Veranstaltungen an.

Konzerte für Schülerinnen und Schüler

<sup>2</sup> Über die Art der Konzerte für Schülerinnen und Schüler, die Auswahl der regulären Veranstaltungen sowie über die Entschädigung spricht sich die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG mit der kantonalen Bildungsdirektion und den städtischen Schulbehörden ab. Die Entschädigungen für diese Veranstaltungen werden der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG von diesen Instanzen direkt ausgerichtet und werden dem Beitrag gemäss Art. 23 nicht angerechnet.

Art. 8 <sup>1</sup> Für die Benutzung der Tonhalle-Säle und sonstigen Räumlichkeiten in der Tonhalle und im Kongresshaus sind Art. 4–6 der Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich<sup>1</sup> vom 10. Februar 2016 und der darauf beruhende Mietvertrag mit den zugehörigen Vereinbarungen massgebend.

Räumlichkeiten

<sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG berücksichtigt bei der Zuteilung der Räumlichkeiten an Drittveranstalter lokale Veranstalterinnen und Veranstalter angemessen.

Art. 9 Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG weist in den wesentlichen Publikationen und Werbemitteln auf die von der Stadt Zürich gewährte Subvention hin. Die Grösse und Platzierung des Hinweises entspricht dem Verhältnis zu den übrigen Finanzquellen (Stiftungen, Sponsoren usw.).

Publikationen und Werbemittel

## B. Organisation

Art. 10 Kein gewinnorientiertes Unternehmen darf über mehr als einen Drittel der Anteile am Aktienkapital der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG verfügen.

Aktionärskreis

Art. 11 <sup>1</sup> Gemäss den Statuten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG besteht der Verwaltungsrat aus maximal zwölf Mitgliedern, wobei die Stadt Zürich sowie der Kanton Zürich berechtigt sind, die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu stellen.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

---

<sup>1</sup> AS 444.105

<sup>2</sup> Die Abordnung der Verwaltungsräte der Stadt und des Kantons gemäss Art. 762 OR<sup>2</sup> erfolgt durch Beschluss des Stadtrats bzw. der oder des Vorstehenden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich.

<sup>3</sup> Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ordnet gemäss den Statuten maximal zwei Personen in den Verwaltungsrat ab.

<sup>4</sup> Der Stadtrat bestimmt auf Vorschlag des Personals der Tonhalle-Gesellschaft AG die Personalvertretung, bestehend aus maximal zwei Personen, im Verwaltungsrat im Rahmen der städtischen Abordnung.

Verwaltungsratsausschuss

Art. 12 <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann einen Verwaltungsratsausschuss bilden, der die Sitzungen des Verwaltungsrats vorbereitet und über die Geschäfte beschliesst, die ihm der Verwaltungsrat überträgt.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus maximal fünf Mitgliedern, wovon zwei bis drei Mitglieder von der Stadt Zürich abgeordnet werden, darunter eine Vertretung des Personals im Verwaltungsrat.

Entschädigung des  
Verwaltungsrats

Art. 13 <sup>1</sup> Allfällige vom Verwaltungsrat für sich festgesetzte Entschädigungen sind vom Stadtrat zu genehmigen.

<sup>2</sup> Die durch die Tätigkeit für die Gesellschaft verursachten direkten Auslagen werden den Verwaltungsratsmitgliedern vergütet.

<sup>3</sup> Die Statuten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG halten fest, dass die Generalversammlung das Total aller Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder – in Kenntnis der Genehmigung des Stadtrats – und der Geschäftsleitung genehmigt.

<sup>4</sup> Der Geschäftsbericht der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG weist je separat das Total der Entschädigungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unter Angabe der höchsten Vergütung aus.

Governance

Art. 14 Die Betriebsstrukturen der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG weisen eine zeitgemässe Governance-Praxis auf.

Statuten

Art. 15 Die Statuten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG und allfällige Änderungen werden dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt. Die Generalversammlung beschliesst darüber in Kenntnis des Berichts des Stadtrats. Stimmt die Generalversammlung einer Statutenänderung trotz Ablehnung des Stadtrats zu, gilt dies als schwerwiegender

---

<sup>2</sup> SR 220



Verstoss gegen den vorliegenden Subventionsvertrag und berechtigt den Stadtrat zu Massnahmen nach Art. 30 Abs. 1.

Art. 16 <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG gewährleistet für ihre Mitarbeitenden sowie für die von ihr beauftragten Personen sozial fortschrittliche Anstellungs- und Auftragsbedingungen.

Personal

<sup>2</sup> Gesamtarbeitsverträge und ähnliche kollektive Vereinbarungen sowie deren Änderungen werden dem Stadtrat zur Stellungnahme vorgelegt.

Art. 17 Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG gewährleistet eine ökologisch nachhaltige Unternehmensführung.

Nachhaltigkeit

### C. Finanzen

Art. 18 Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG zieht soweit möglich Dritte zur Mitfinanzierung heran. Der Anteil des städtischen Gesamtbetrags (Betriebsbeitrag und Mietbeitrag) am Gesamtertrag der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG soll ab Gründung der AG im Durchschnitt von fünf Jahren höchstens 60 Prozent betragen.

Subventionsgrad

Art. 19 <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG sorgt für eine vorausschauende Planung und Finanzierung von kurz-, mittel- und langfristigen Investitionen. Sie stellt die Liquidität sicher.

Finanzplanung und  
Rechnungsergebnis

<sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG strebt ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

<sup>3</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG hält ein angemessenes Eigenkapital.

Art. 20 <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Nach vorgängiger Zustimmung des Stadtrats kann die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG ein anderes Geschäftsjahr festlegen.

Budget und Jahresrechnung

<sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG unterbreitet das Budget und das Rahmenbudget für die darauffolgende Saison dem Stadtrat spätestens bis zum 30. April zur Genehmigung.

<sup>3</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG unterbreitet die Jahresrechnung einschliesslich des Revisionsberichts dem Stadtrat und der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern unmittelbar nach Fertigstellung des Berichts der Revisionsstelle zur Genehmigung. Sie hält die Buchungsbelege zur Einsichtnahme bereit.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Jahresrechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern.

Rechnungsführung

Art. 21 <sup>1</sup> Buchführung und Rechnungslegung der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG erfolgen gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Allfällige Gewinne aus der Jahresrechnung werden den Reserven und dem Eigenkapital zugewiesen. Es sind auch zweckgebundene Reserven zulässig, z. B. für Leitungswechsel, besondere künstlerische Vorhaben, Investitionen oder Jubiläen.

<sup>3</sup> In der Jahresrechnung sind folgende Positionen einzeln auszuweisen:

- a. Eintrittseinnahmen;
- b. Betriebsbeitrag und Mietbeitrag der Stadt Zürich (je separat);
- c. weitere Beiträge der öffentlichen Hand (je separat);
- d. Beiträge eines Gönnerinnen- und Gönnervereins, von Sponsorinnen und Sponsoren und weitere Beiträge Dritter.

<sup>4</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG verwendet für die Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz gegenüber der Stadt Zürich das vorgelegte Raster.

Revision

Art. 22 Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG lässt eine ordentliche Revision durchführen.

### III. Subvention der Stadt Zürich

Beitrag

Art. 23 <sup>1</sup> Die Stadt Zürich unterstützt die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG mit:

- a. einem Betriebsbeitrag von jährlich Fr. 17 546 648.– (Stand Januar 2020); und
- b. einem Mietbeitrag von jährlich Fr. 2 235 000.– (Stand Januar 2020) für die Tonhalle-Säle und sonstigen Räumlichkeiten in der Tonhalle und im Kongresshaus.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag gemäss Abs. 1 lit. a wird grundsätzlich jährlich per 1. April an die Teuerung angepasst. Massgebend ist der prozentuale Wert des Teuerungsausgleichs, den die Stadt Zürich ihrem Personal gewährt. Über die Höhe der Anpassung entscheidet der Stadtrat.

---

<sup>3</sup> SR 220



<sup>3</sup> Eine negative Entwicklung des Indexwerts der Teuerung gemäss Abs. 2 führt nicht zu einer Reduktion des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1 lit. a. Negative Indexwerte werden aber in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit Indexzunahmen verrechnet.

<sup>4</sup> Ändern sich die massgebenden Parameter der Pensionskasse Stadt Zürich für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Betriebsbeitrag gemäss Abs. 1 lit. a auf diesen Zeitpunkt entsprechend an.

<sup>5</sup> Der Mietbeitrag gemäss Abs. 1 lit. b wird vom Stadtrat entsprechend dem Mietzins, den die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG tatsächlich zu leisten hat, angepasst.

Art. 24 <sup>1</sup> Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

Beitragsreduktion bei tiefem Eigenkapital Stadt Zürich

<sup>2</sup> Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

<sup>3</sup> Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>4</sup> Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 25 <sup>1</sup> Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

Beitragsreduktion bei direktem Bilanzfehlbetrag Stadt Zürich

<sup>2</sup> Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>3</sup> Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 26 Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Aufhebung Beitragsreduktion

#### IV. Reporting und Controlling

Art. 27 <sup>1</sup> Einmal jährlich nimmt die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG an einem Reporting-Gespräch auf Einladung des Präsidialdepartements teil.

Jahresgespräch, Auskünfte

<sup>2</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG erteilt der Stadt Zürich auf Anfrage hin sämtliche für Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen erforderlichen Auskünfte und belegt diese mit den notwendigen Unterlagen. Sie verpflichtet ihre Revisionsgesellschaft, dasselbe zu tun.

## V. Weitere Bestimmungen

Sicherung der  
Zweckbestimmung

Art. 28 Im Falle der Liquidation der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG wird nach Tilgung der Schulden ein allfällig noch vorhandenes Vermögen der Stadt Zürich zugewendet. Sie verwendet den Betrag für die Förderung kultureller Bestrebungen im Bereich der Musik.

Inkrafttreten

Art. 29 <sup>1</sup> Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag der Stadt Zürich mit der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 mit den seitherigen Änderungen.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrags wird vom Stadtrat festgelegt.

Leistungsstörung

Art. 30 <sup>1</sup> Verstösst die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Subventionsvertrag, behält sich die Stadt Zürich vor, bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern und/oder noch ausstehende Beiträge zurückzubehalten.

<sup>2</sup> Kann die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG ihrem Grundauftrag über längere Zeit unverschuldet nicht nachkommen, hat sie alle möglichen Massnahmen zur Milderung der Situation zu treffen. Die Stadt Zürich kann in diesem Fall weder ausbezahlte Beiträge zurückfordern noch ausstehende Beiträge zurückbehalten. Sofern die ungeschmälerte Auszahlung der Beiträge zu einem Gewinn führt, kommt der Stadt ein Rückforderungsanspruch im Umfang dieses Gewinns zu.

Kündigung

Art. 31 Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden. Seitens der Stadt erfolgt die Kündigung auf Beschluss des Gemeinderats.